



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

24. Oktober 2024

Sitzung des Stadtrates am 30.10.2024

Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zu den Kompetenzen des Ordnungsamtes im Vergleich zu privaten Sicherheitsdiensten

Vorlagen-Nummer: VIII/2024/00380

TOP: 12.2

Antwort der Verwaltung:

1. Hätte das Ordnungsamt der Stadt Halle die Kompetenzen, um im Umfeld von besonders sensiblen Einrichtungen wie Kitas und Schulen Platzverweise gegen Störer, Dealer, unter Drogeneinfluss stehende oder gewalttätige Personen auszusprechen?

Es kommt auf den konkreten Einzelfall an. Die Voraussetzungen ergeben sich aus § 36 i.V.m. § 3a des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA).

2. Hätte das Ordnungsamt der Stadt Halle die Kompetenzen, um im Umfeld von besonders sensiblen Einrichtungen wie Kitas und Schulen zuvor ausgesprochene Platzverweise gegen Störer, Dealer, unter Drogeneinfluss stehende- oder gewalttätige Personen umzusetzen?

Es kommt auf den konkreten Einzelfall an. Die Voraussetzungen ergeben sich aus den §§ 36, 53ff SOG LSA.

3. Kann vom Ordnungsamt für Schulen und Kitas zu einem solchem Zweck ein Rufdienst „Heißer Draht“ eingerichtet werden, um unerwünschte Kriminalität und kinder- und jugendgefährdende Handlungen durch direktes Eingreifen von Personal des Ordnungsamtes, aus dem direkten Umfeld sensibler Einrichtungen zu verdrängen?

Die Leitstelle des Ordnungsbereiches kann rund um Uhr kontaktiert werden. Bei Straftaten (Kriminalität) liegt die Zuständigkeit bei der Polizei (Notruf 110). Eine Unterscheidung zwischen Kriminalität und unerwünschter Kriminalität erfolgt nicht.

4. Wäre es in eigener kommunaler Verantwortung rechtlich zulässig, um sensible Kindereinrichtungen eine abgegrenzte Bann-Zone, ähnlich einer Waffenverbotszone, für klar definierte kinder- und jugendgefährdende Handlungen einzurichten?

Kinder- und jugendgefährdende Handlungen sind im Regelfall bereits unabhängig eines Bereiches unzulässig. Die Wirkung einer „Zone mit dem Verbot kinder- und jugendgefährdender Handlungen“ wäre fragwürdig.

5. Welche Kompetenzen hat das Ordnungsamt in Bezug auf die Sicherung eines sensiblen Umfeldes generell?

Die Kompetenzen ergeben sich insbesondere aus dem SOG LSA. In Bezug auf Drogen hat das Land Sachsen-Anhalt entschieden, die Zuständigkeit für die Umsetzung des Cannabisgesetzes (Konsum im Umfeld bestimmter Einrichtungen) vorerst dem Landesverwaltungsamt zuzuordnen. In der Pressemitteilung vom 10. September 2024 wurde dazu mitgeteilt: „Das Kabinett hat am Dienstag die zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt, die den unerlaubten Besitz und Individualkonsum von Cannabis betreffen. Mit der heute beschlossenen Verordnung übernimmt das Landesverwaltungsamt befristet die Zuständigkeit, um entsprechende Tatbestände zu ahnden. Zu diesen gehören der Besitz unerlaubter Mengen an Cannabis, mangelnde Schutzmaßnahmen im häuslichen Umfeld sowie der unerlaubte Konsum in Gegenwart von unter 18-Jährigen oder in der Nähe von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderspielflächen, öffentlich zugänglichen Sportstätten oder tagsüber in Fußgängerzonen. Gesundheitsministerin Petra Grimm-Benne sagte: „Die Landesregierung sorgt für Klarheit, dass ein leichtfertiger Konsum im Umfeld von Minderjährigen sanktioniert wird. Damit wollen wir Kinder und Jugendliche vor Cannabis schützen.“ Ab dem 31. Juli 2025 sollen die Kommunen die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten übernehmen.

Das bedeutet, dass die Stadt Halle (Saale) weder die Zuständigkeit noch entsprechende Befugnisse erhalten hat, um gegen das bestehende Drogenproblem vorzugehen. Diese Situation ist auch für die Stadtverwaltung derzeit unbefriedigend. Es erfolgt jedoch eine intensive Zusammenarbeit mit der Landespolizei. Die Stadt vertraut auf die Kompetenzen der Polizei und hat den aus ihrer Sicht bestehenden dringenden Handlungsbedarf wiederholt deutlich gemacht.

6. Welche zusätzlichen Kompetenzen hat das Ordnungsamt im Vergleich zu von der Stadt beauftragten privaten Sicherheitsdiensten?

Die Kompetenzen von Vollzugsbediensteten ergeben sich aus dem SOG LSA sowie aus der Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamte (VollzBeaVO) und ggf. aus der konkreten Bestellung des einzelnen Bediensteten. So haben bei weitem nicht alle Bediensteten des Ordnungsbereiches die gleichen Befugnisse. Die Bestellung umfasst regelmäßig nur den zugeordneten Aufgabenbereich. Private Sicherheitsdienste handeln regelmäßig lediglich mit sogenannten Jedermannsrechten. Neben der Notwehr (§ 32 Strafgesetzbuch – StGB) können Sicherheitsdienste im Wesentlichen nur kommunizieren, sofern Ihnen nicht das Hausrecht für nichtöffentliche Flächen übertragen wurde.

7. Welche Kompetenzen der Polizei fehlen dem städtischen Ordnungsamt für o.g. Aufgaben?

Im Bereich hinter dem ehemaligen Maritim wird illegal mit Betäubungsmitteln gehandelt. Die Verfolgung und Bekämpfung von Straftaten ist in Sachsen-Anhalt der Polizei zugeordnet. Die Zuständigkeit für die Umsetzung des Cannabisgesetzes liegt beim Landesverwaltungsamt. Es fehlen damit die notwendigen Befugnisse, um Straftaten zu bekämpfen und einschlägige Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass den Sicherheitsbehörden in Sachsen-Anhalt aufgrund des zugewiesenen Aufgabenbereiches die Nutzung von Hilfsmitteln wie (polizeilichem) Pfefferspray verwehrt ist. Aspekten der Eigensicherung kommt daher ebenfalls eine erhöhte Bedeutung zu. Insgesamt muss gesagt werden, dass der Landesgesetzgeber die Bekämpfung der Drogenkriminalität klar der Polizei zugeordnet hat und diese Aufgabe nicht durch die Kommunen übernommen werden kann.

8. Könnte das Ordnungsamt der Stadt einen dauerhaften Wachschutz vor einzelnen besonders gefährdeten sensiblen Einrichtungen gewährleisten?

Der Einsatz von Sicherheitsdiensten kann aufgrund der entstehenden Kosten nur zu Lasten anderer Haushaltspositionen erfolgen.

9. Welche Möglichkeiten hat der Bereich Sicherheit ansonsten, um sicherzustellen, dass Drogendealer und Gewalttäter sich nicht Einrichtungen wie Kitas und Schulen bis auf eine gewisse Entfernung nähern können?

Die Stadt Halle (Saale) kann, sofern die Voraussetzungen vorliegen, als Sicherheitsbehörde erweiterte Platzverweise nach § 36 Abs. 2 SOG LSA aussprechen.

Oberbürgermeister